



Reglement über die Betreuungsgutscheine (BgR)

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019

In Kraft ab 1. Januar 2020

www.pieterlen.ch

Reglement über die Betreuungsgutscheine (BgR)

Die Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt das nachstehende Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV ¹ .
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Tagesfamilien. ² Die Gemeinde kann Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergartenalter (in der Verordnung zu diesem Reglement) beschränken.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bestimmt die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Verwaltungsabteilung und regelt die Verfügungszuständigkeiten in der Verordnung zu diesem Reglement.
Kein Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)	Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Unterlagen	Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.
Priorisierung	Art. 8 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung gemäss Verordnung zu diesem Reglement.

¹ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

Anpassung der Betreuungsgutscheine

Art. 9¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Pensums an das effektive Pensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Pensums liegt.

³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Art. 10¹ Die Gemeinde kann den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% (in der Verordnung zu diesem Reglement) beschränken.

Gebühr

Art. 11 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein kann (in der Gebührenverordnung der Gemeinde) eine Gebühr festgelegt werden.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 beraten und mit 84 : 22 Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, 11. Dezember 2019

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 11. Dezember 2019

Leiter Präsidiales

David Löffel